

Der zweite Teil der Arbeit Clevelands ist der Analyse des voluminösen arabischsprachigen Werks von Husri seit 1918 gewidmet, in dem Husri eine völkische, stark von Fichte beeinflusste Nationalismus-Konzeption entwickelt, in deren Rahmen er nachweisen will, daß es eine unitäre arabische Nation gebe, obgleich diese Nation keinen staatlichen Rahmen hat. Ihre Grundlagen sind kultureller Art: so erscheint die Nation bei Husri als Kulturgemeinschaft (cf. bes. pp. 92 ff., 116 ff.) Leider verfehlt Cleveland in seiner Darstellung eine zentrale Dimension des Husrischen Werkes. Er verweist zwar stets auf den deutschen Einfluß auf Husri, kann ihn aber nicht stringent erklären. So schreibt er: Husri „himself was largely a man of French culture and outlook. His ideas on nationalism, however, stemmed more from the German romantic nationalists.“ (p. 85, ähnlich auch p. 180 und passim) Warum Husri, der bildungsmäßig frankophon war, die französische Nationsidee ablehnte und an ihrer Stelle die deutsche organische Nationsidee adoptierte; warum der arabische Nationalismus nach dem Ersten Weltkrieg antifranzösisch, antienglisch und stark germanophil wurde, obwohl seine Träger alle wie Husri primär frankophon bzw. anglophon waren — das sind zentrale Fragen in Husris Werk; sie geben die wichtigsten Topoi her. Cleveland versteift sich auf die Problematik des Übergangs Husris vom Osmanismus zum Arabismus, die jedoch für die Zeit nach 1918 ihre Relevanz für allemal verliert. Nach 1918 kommt in Husris Wirken dem Übergang von der Frankophilie und Anglophilie zur Germanophilie zentrale Bedeutung zu, zumindest nach unseren eigenen Forschungsergebnissen (cf. B. Tibi, Nationalismus in der Dritten Welt am arabischen Beispiel, Frankfurt/M. 1971), so daß die Akzente bei der Interpretation des Gesamtwerkes von Husri anders gesetzt werden müssen, als Cleveland dies tut.

Clevelands Arbeit ist, trotz der aufgezeigten Differenzen, ein wichtiger Beitrag zu einer differenzierten Erforschung der verschiedenen Phasen des arabischen Nationalismus, da der Autor das historische Material und die literarischen Produkte der arabischen Nationalisten intensiv verwertet hat. Nicht nur hat Cleveland das gesamte Werk Husris im Original herangezogen, sondern er kennt auch den internationalen Stand der Forschung, leider bis auf die deutschen Quellen (von Steppat u. a.), die zwar in ihrer Zahl gering sind und im Schatten zahlreicher populär- und pseudowissenschaftlicher deutschsprachiger Arbeiten stehen, die aber wichtige Forschungsergebnisse enthalten, die nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

FELIX ERMACORA

### **Diskriminierungsschutz und Diskriminierungsverbot in der Arbeit der Vereinten Nationen**

Ethnos 11, Schriftenreihe der Forschungsstelle für Nationalitäten- und Sprachenfragen, Mannheim. — Wien, Stuttgart, Braumüller 1971, X, 265 S.

Der Verfasser, durch eigene aktive Mitarbeit an diesen Problemen innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen (VN) bestens dazu legitimiert, hat sich der Aufgabe unterzogen, anlässlich des von den VN proklamierten „Antidiskriminierungsjahres 1971“ die vielfältige Tätigkeit der VN auf diesem Gebiet zusammenfassend darzustellen, systematisch zu ordnen und zu interpretieren. — Die Diskriminierungspraxis der einzelnen Staaten ist dagegen nicht Gegenstand dieser Studie. — Zunächst ist die Fülle des verarbeiteten Materials hervorzuheben, die praktisch nur dem insider zugänglich ist: die unzähligen Sitzungsprotokolle, Ausschlußberichte,

Studien, Untersuchungen, Seminarpapiere, die verschiedenen Stadien von Resolutions-, Konventionsentwürfen mitsamt den Argumenten der Staatenvertreter oder Experten, die zu ihren Änderungen führen, bis hin zu den gebilligten Resolutionen, Konventionen usw., die dann dem ferneren Betrachter als Spitze des Eisberges sichtbar werden. Ermacora reproduziert aus diesen Dokumenten oft wichtige Teile, stellt an die Spitze eines Kapitels die jeweils einschlägigen Texte oder an dessen Schluß die Endfassung von Resolutionen bzw. Konventionen oder deren derzeitige Fassungen. Der dokumentarische Wert des Buches ist mithin bedeutend.

Dieses Material wird in zwei Hauptabschnitten ausgebreitet, die sich an systematischen, nicht historisch-genetischen Gesichtspunkten orientieren (in praxi handelt es sich einerseits oft um einheitliche oder doch sich verschränkende Vorgänge, andererseits um die Tätigkeiten einer Vielfalt oft mangelhaft koordinierter verschiedener Organe der VN). Der erste Abschnitt behandelt das Diskriminierungsproblem in der legislativen Arbeit der VN. Er schildert Entwicklungen, Veränderungen und Erfolge in den Bemühungen um die normative Fixierung der mit der Diskriminierung zusammenhängenden Fragen: hauptsächlich die Satzung selbst, die Menschenrechtserklärung 1948, die Menschenrechtskonventionen 1966, die Deklaration und Konvention über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung und die Entwürfe betreffend religiöse Intoleranz. Der zweite Abschnitt betrifft die Praxis der VN zum Diskriminierungsschutz und -verbot in konkreten Fällen (besonders Rassendiskriminierung, aber auch Antisemitismus, Faschismus, Frau und Kind), mit besonderen Mitteln (wie Sonderstudien, Seminaren, Konferenzen usw.) sowie im Rahmen von Sonderorganisationen (ILO, UNESCO). — Ein Schlußkapitel bemüht sich dann um allgemeine begriffliche und völkerrechtliche Analyse.

Aus den ersten Ansätzen in der Satzung der VN, in welcher verschiedene Formulierungen einen allgemein-menschlichen Gleichheitssatz, d. h. die unterschiedslose Anwendung der Menschenrechte postulieren, haben die VN den Kampf gegen die Diskriminierung als eines ihrer Hauptziele abgeleitet. Im Laufe ihrer Arbeit haben sie dann nicht nur, als Teilbereich des Menschenrechtskomplexes, allmählich ein verhältnismäßig differenziertes und weitgespanntes Diskriminierungsverbot, das sich an die Staaten richtet, sondern auch — in einer Art Verfassungswandlung (S. 172) gegenüber dem Ausgangspunkt — einen wenn auch schwachen Diskriminierungsschutz durch die VN selbst entwickelt. D. h. die VN fördern, fordern und verbieten nicht nur, sondern fühlen sich — besonders in Fällen von „gross violations“ oder einem „consistent pattern of violations“, und zwar ohne ihrer Ansicht nach mit Art. 2 (7) der Satzung VN in Konflikt zu kommen (dazu auch S. 240) — zum selbständigen präventiven oder repressiven Handeln aufgerufen, eine Tendenz, die man als Ansatz künftiger Weltinnenpolitik begrüßen oder als Kompetenzüberschreitung mit notwendig negativen Rückwirkungen kritisieren mag.

Der von den VN entwickelte Begriff der Diskriminierung ist vom nordamerikanischen Verfassungsdenken beeinflusst. Er impliziert das Element der Willkür und bedeutet also willkürliche Differenzierung nach Rasse, Geschlecht oder ähnlichen Merkmalen. Er sei von bloßer Differenzierung (*distinction*) zu unterscheiden, die im Hinblick auf verschiedenartige Kategorien als vernünftig sachlich gerechtfertigt werden könne (S. 8 f., 232 f.). Ermacora meint, damit sei ein „eigenständige(r) . . . echter Maßstab für staatliche Praktiken“ (S. 233) gegeben, also ein absolut-objektiver völkerrechtlicher Maßstab. Es ist aber fraglich, ob das Problem dadurch gelöst wird, daß man das Tatbestandsmerkmal „Willkür“ einfach in den Begriff der Diskriminierung mit aufnimmt. Entscheidender ist doch, ob man von vornherein be-

stimmte Verhaltensweisen schlechthin und unter allen Umständen als willkürlich — diskriminierend — unzulässig definiert, und dann bedarf es detaillierter Einzelfall-Definitionen — nur dann hat man ein unmittelbares und objektives (gewissermaßen self-executive) Maß; oder ob man, insbesondere bei generellen Formulierungen wie in der Satzung der VN, unvermeidlich gezwungen wird, ad hoc zu konkretisieren, was „willkürliche“ und damit unzulässig diskriminierende Differenzierung ist. Diese Wertung ist in jedem Falle in einem früheren oder späteren Stadium zu leisten. Die Tatbestandsformulierung kann sie nur dann endgültig übernehmen, wenn die Anwendung der Norm eindeutig determiniert ist. Wann ist sie das schon? Hier könnte sich auch Ermacoras Unterscheidung zwischen allgemeinem Diskriminierungsverbot (in der SVN und anderen VN-Dokumenten), besonderem Diskriminierungsverbot (auf bestimmten Sachgebieten kraft Spezialregelung: Rasediskriminierungskonvention, UNESCO- und ILO-Konventionen) und dem Gebot des Schutzes vor Diskriminierung auswirken (S. 235 f.).

Im einzelnen beinhaltet der Begriff der Diskriminierung und der entsprechenden Verbote: Ungleichstellung aus den in der SVN verpönten Gründen; Versagung des Assimilationswunsches; undifferenzierte Gleichbehandlung von Gruppen (menschrechtliche Teilaspekte des früheren Minderheitenschutzes, S. 234).

Der Diskriminierungsschutz seitens der VN selbst realisiert sich durch abstrakte (Studien, Berichte, Seminare) oder fallbezogene Untersuchungen, Tatsachenermittlungen (insbesondere zur Apartheids- und Kolonialpolitik), deren Veröffentlichung, die oft dadurch angeregten Legislativakte, Anrufung des IGH (Südwestafrika) und schließlich Einzelmaßnahmen nach Art. 33 oder gar Kap. VII SVN. Auch in der Erziehung sieht Ermacora ein wesentliches Mittel (S. 245 ff.).

Der von den VN erarbeitete Diskriminierungsbegriff entfaltet nach Ansicht Ermacoras (S. 254) außerhalb der VN rechtliche Bedeutung nur, soweit einzelne Konventionen ihn tragen. Andererseits — und das ist ein gewisser Widerspruch — betrachtet Ermacora das allgemeine Diskriminierungsverbot als Bestandteil des allgemeinen (Gewohnheits- ?) Völkerrechts (offenbar in Parallele zum Gewaltverbot); das besondere Diskriminierungsverbot dagegen verpflichte nur jene Staaten, die durch entsprechende Konventionen gebunden sind. Der Diskriminierungsschutz durch die Staaten selbst dagegen falle weitgehend in den eigenstaatlichen Wirkungsbereich. Am Schluß eine Kuriosität: Da die Mißachtung des Diskriminierungsverbotes völkerrechtliches Delikt ist, könne ein Staat auch in Haftung für seine Organe vor dem IGH belangt werden (S. 255). Da begrifflich Diskriminierung immer nur gegenüber den eigenen Staatsangehörigen möglich ist (S. 234), bleibt die interessante Frage unbeantwortet: sollen die Bürger ihren eigenen Staat vor den IGH zitieren (man denke an die halbherzigen Verfahren im europäischen Rahmen) — oder obliegt dies Drittstaaten, die Partner des verletzenden Staates in der SVN oder in Spezialkonventionen (allgemeines und besonderes Diskriminierungsverbot) sind, wobei die Partnerstaaten durch die Diskriminierung seiner eigenen Bürger seitens jenes ersteren Staates als in ihren eigenen Rechten verletzt anzusehen wären? Ohne eine positive Regelung ein kaum denkbares Ergebnis — wiederum ein Schritt hin zum Weltstaat oder Einmischung eines jeden in die „Interna“ des anderen . . . — Ein wichtiges Buch, auch wenn die VN an die tieferen Gründe der Diskriminierung kaum herankommen.

Knud Krakau